

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Oliver Friederici (CDU)**

vom 05. Juni 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juni 2015) und **Antwort**

Verkehrsschauen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Sind dem Senat und den jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden die Durchführungsvorschriften der StVO zur Durchführung von Verkehrsschauen bekannt?

Antwort zu 1: Die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung und das Merkblatt zur Durchführung von Verkehrsschauen sind der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt als zuständiger oberster Landesbehörde bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass dies auch für die bezirklichen Straßenverkehrsbehörden zutrifft.

Frage 2: Wie bewertet der Senat die Verbindlichkeit derartiger Durchführungsvorschriften?

Antwort zu 2: Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist eine Rechtsverordnung des Bundes, für deren Vollzug die Länder zuständig sind. Die Länder können Abweichungen von der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zulassen.

Frage 3: Wie, wann und durch wen wird den Vorgaben/Vorschriften der StVO zur Durchführung von Verkehrsschauen gefolgt?

Antwort zu 3: Die Straßenverkehrsbehörden haben nach der VwV-StVO zu § 45 Absatz 3 StVO bei jeder Gelegenheit darauf zu achten, dass die Verkehrszeichen und die Verkehrseinrichtungen, auch bei Dunkelheit, gut sichtbar sind und sich in gutem Zustand befinden, dass die Sicht an Kreuzungen, Bahnübergängen und Kurven ausreichend und ob sie sich noch verbessern lässt. Gefährliche Stellen sind darauf zu prüfen, ob sie sich ergänzend zu

den Verkehrszeichen oder an deren Stelle durch Verkehrseinrichtungen wie Leitpfosten, Leittafeln oder durch Schutzplanken oder durch bauliche Maßnahmen ausreichend sichern lassen. Erforderlichenfalls sind solche Maßnahmen bei der Straßenbaubehörde anzuregen. Mit der dazu auch vorgesehenen Verkehrsschau vollziehen die Verkehrsbehörden unter Beteiligung der Straßenbaubehörden und der Polizei ein für die Verkehrssicherheit der Straßenverkehrsinfrastruktur wichtiges Verfahren. Zur praktischen Durchführung dieser Aufgabe wurde in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen das „Merkblatt für die Durchführung von Verkehrsschauen (M DV)“ 2013 aktualisiert, dieses hat jedoch keine Rechtsverbindlichkeit. Das Verfahren der Verkehrsschau steht im Kontext weiterer Verfahren zum Infrastruktur-Sicherheitsmanagement.

Verkehrsschauen gehören nach den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu den Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden.

In Berlin ist die Verkehrslenkung Berlin (VLB) nach Nr. 35 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) im Wesentlichen für den Fließverkehr auf den Hauptverkehrsstraßen zuständig, die bezirklichen Straßenverkehrsbehörden nach Nr. 22 b) ZustKatOrd für das Nebennetz und den ruhenden Verkehr im Hauptverkehrsstraßennetz. Straßenbaubehörden sind im Regelfall die Straßenämter der Bezirke, für die Bundesautobahnen und anbaufreien Strecken der Bundesfernstraßen ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes tätig. Polizei ist der Polizeipräsident in Berlin.

Die Durchführung von Verkehrsschauen orientiert sich am Merkblatt zur Durchführung von Verkehrsschauen und obliegt den genannten Behörden eigenständig. Über Verkehrsschauen wird keine gesonderte Statistik geführt.

Frage 4: Welche Ergebnisse haben z.B. die letzten Verkehrsschauen für die Hauptverkehrsstraßen B96, B101, B1, B2 und B5 ergeben - liegen hierzu die vorgeschriebenen Protokolle vor und wie ist eine Einsichtnahme z. B. für Bezirksverordnete und/oder Abgeordnete geregelt?

Antwort zu 4: Eine Verkehrsschau über die genannten kompletten Bundesstraßen würde mehrere Tage in Anspruch nehmen. Verkehrsschauen der VLB werden intensiv, aber räumlich begrenzt durchgeführt. Auf den genannten kompletten Strecken wurden keine Verkehrsschauen durchgeführt. Die Straßenbaubehörde ist unverzichtbarer Teilnehmer der Verkehrsschauen, folglich können sich Bezirksverordnete in ihrem Bezirk erkundigen. Das Akteneinsichtsrecht von Abgeordneten ist in der Verfassung von Berlin geregelt. Von den Verkehrsschauen der VLB liegen Protokolle vor.

Frage 5: Durch wen wurden in den letzten Jahren 2013 und 2014 Verkehrsschauen für welche Straßen und mit wessen Beteiligung veranlasst?

Antwort zu 5: Die VLB hat in den letzten drei Jahren jeweils fünf bis neun (räumlich oder thematisch begrenzte) Verkehrsschauen jährlich durchgeführt. Darüber hinaus sind „kleine Verkehrsschauen“ an einzelnen Örtlichkeiten in die tägliche Arbeit integriert, z. B. bei der Überprüfung von Unfallschwerpunkten im Zuge der Arbeit der Unfallkommission oder bei Inbetriebnahmen von Lichtzeichenanlagen. Eine Auflistung aller Verkehrsschauen ist somit im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage nicht leistbar. Besonders zu erwähnen sind für das Jahr 2013 die Verkehrsschauen auf Bundesautobahnen (BAB), welche auf Abschnitten der BAB 100, 111, 113, 115 und der A 103 durchgeführt wurden und die Sonderverkehrsschauen zu BAB Auf- und Abfahrten im Jahr 2014.

Frage 6: Welchen Einfluss nehmen hierzu die Oberste Straßenverkehrsbehörde bzw. die VLB als Aufsichtsbehörden?

Antwort zu 6: Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt hat als oberste Straßenverkehrsbehörde die nachgeordnete Sonderbehörde VLB auf die Notwendigkeit von Verkehrsschauen hingewiesen. Die VLB als höhere Verwaltungsbehörde führt mit den bezirklichen Straßenverkehrsbehörden regelmäßig Besprechungen durch, bei denen auch Verkehrsschauen thematisiert werden. Wie zu Frage 3 ausgeführt, obliegt die Durchführung von Verkehrsschauen zum Teil eigenständig den Bezirksämtern.

Frage 7: Welche Planungen liegen dem Senat zur Durchführung von Verkehrsschauen für das Jahr 2015 vor?

Antwort zu 7: Verkehrsschauen müssen nicht mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt abgestimmt werden, es gibt keine Jahresplanung, sondern es wird anhand der Notwendigkeiten agiert.

Berlin, den 19. Juni 2015

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2015)